



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Ravensburg

Das Landratsamt Ravensburg - Gesundheitsamt -

trifft gemäß § 20 Abs.5 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) folgende

Feststellung:

Im Landkreis Ravensburg liegt die 7-Tages-Inzidenz seit drei Tagen in Folge bei über 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner. Dieser Schwellenwert von über 100 ist seit dem 25.03.2021 überschritten. Zum 27.03.2021 beträgt der Wert 103,0.

Damit gelten künftig die Regelungen des § 20 Abs.5 CoronaVO („**Notbremse**“). Diese Regelungen treten gemäß § 20 Abs.7 CoronaVO **am Dienstag, den 30.03.2021** in Kraft.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg eingelegt werden.

HINWEISE

Diese Allgemeinverfügung (Feststellung) ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (vgl. § 18 Abs.8 Infektionsschutzgesetz). Ein Widerspruch hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese amtliche Bekanntmachung ist abrufbar unter:

<https://www.rv.de/Politik+ +Verwaltung/oeffentliche+bekanntmachungen>

Die aktuell gültigen Corona-Regeln im Landkreis Ravensburg in Abhängigkeit der 7-Tages-Inzidenz finden Sie unter:

[https://www.rv.de/\(anker18259251\)/Politik+ +Verwaltung/aktuelles+zum+coronavirus/corona+verordnung#anker18259251](https://www.rv.de/(anker18259251)/Politik+ +Verwaltung/aktuelles+zum+coronavirus/corona+verordnung#anker18259251)

Ravensburg, den 27.03.2021

Dr. Andreas Honikel-Günther
Erster Landesbeamter